

500 Jahre Andreasmart

von

Manfred Schneider

Die Verleihung von Marktrechten und den damit verbundenen Privilegien lag in den vergangenen Jahrhunderten in den Händen des Landesherrn. Für Karlstadt war dies der Fürstbischof von Würzburg, dem von den erhobenen Marktgebühren die Hälfte der Einnahmen zustand. Um 1350 hatte die Stadt schon vier Jahrmärkte und einen Wochenmarkt, der, wie auch heute noch, am Donnerstag auf dem Marktplatz stattfand. Anscheinend waren den Karlstadtern diese vier Jahrmärkte zu viel, denn am 15. April 1438 baten sie Fürstbischof Johann von Brunn darum, einen der Märkte „*abzutun*“¹ und die übrigen drei am Weißen Sonntag, an St. Jakobi (25. Juli) und am dritten Sonntag nach Maria Geburt (8. September) abzuhalten.

Am 10. November 1507 trat eine Änderung ein. Auf Ansuchen der Stadt Karlstadt verlieh Fürstbischof Lorenz von Bibra das Recht für einen Jahrmarkt am Sonntag nach St. Andreas mit der Auflage, den Markt erst nach Beendigung des Hochamtes zu beginnen. Damit läßt sich der Andreasmart als einziger Markt zeitlich genau datieren und konnte im Jahr 2007 sein 500jähriges Bestehen feiern. Eine weitere Änderung der Märkte trat erst über zweihundert Jahre später in Kraft. Am 18. Januar 1771 genehmigte Fürstbischof Adam Friedrich von Seinsheim auf Wunsch der Stadt jährlich sechs Jahrmärkte und vier Viehmärkte. Im einzelnen waren dies ein Markt am Dienstag nach Ostern, an Johannes Baptistae (24. Juni), am Dienstag nach Laurenzi (10. August), am Fest der Kreuzerhöhung (14. September), an Allerheiligen und der Markt am Sonntag nach St. Andreas. Nach verschiedenen Veränderungen gab es im Jahr 1806 den Oster-Markt, Johanni-Markt, Jakobi-Markt, Andreas-Markt und Matthäus-Markt.

Marktleben – ohne Ordnung ging nichts

Jeder Markttag brachte aufs Neue große Aufregung, Unruhe und auch Ärger in die

Stadt. Mit den fremden Händlern kamen jede Menge Kaufinteressierte, Spielleute, Gaukler und Kleinkriminelle. Bänkelsänger erzählten in Wort und Bild über das Geschehen in der weiten Welt, Bader und Quacksalber kurierten vor Schaulustigen am offenen Stand vom Aderlaß bis zum Zahnbrechen. Zur Aufrechterhaltung der Ordnung und zum Schutz von Käufern und Verkäufern verstärkte der Rat die Wachen an den Stadttoren und auf dem Markt. Dem Schutz vor ausbrechenden Feuern galt eine besondere Aufmerksamkeit. Zusätzlich zu den wassergefüllten Zubern die vor allen Häusern Pflicht waren, stellte der Wachdienst in Marktnähe weitere große Wasserbottiche auf, um einen plötzlich ausbrechenden Brand schnell bekämpfen zu können. Auf dem Markt beobachteten zwölf Wachhabende das Geschehen während am Oberen und Unteren Tor jeweils vier Wächter die Passanten kontrollierten.

Bevor das eigentliche Markttreiben beginnen konnte – es wurde durch das Einholen der Marktfahne angezeigt – gab es vor allem unter den Hockenweibern (sie verkauften ihre Waren aus Körben die sie auf dem Rücken in die Stadt brachten) immer wieder, nicht nur wortgewaltige Schlachten um die besten Standplätze. Da wurde ein ums andere Mal die mitgebrachte Ware zur Freude der Zuschauer als schlagkräftiges Argument benutzt. Besonders schlimm haben sich im 16. Jahrhundert die Frauen von Hieronymus Dorn und Hans Hufnagel auf dem Markt aufgeführt, so daß sich der Rat mit den Verfehlungen der beiden Marktfrauen und denen ihrer Konkurrentinnen beschäftigen mußte. Hans Hufnagels Weib, so das Ratsprotokoll, „*habe nun etliche Wochenmärkte aus lauter Trutz der Merglerin ihren Stand vor den Läden gebaut und auch damit den Gang unter das Rathaus versperrt.*“ Die Folge der Beratungen des Magistrats war, daß die Standplätze der Hockenweiber jedes Mal neu verlost wurden. Zudem mußten sie sich allen Zankens und

Gotteslästern gänzlich enthalten, ansonsten drohte die Einquartierung in das Narrenhaus.²

Eine detaillierte Markt- oder Schrannenordnung gab es in Karlstadt erst seit Mitte des 19. Jahrhunderts. Vorher bezogen sich, wie im oben genannten Fall, die bischöflichen oder städtischen Gebote und Verbote auf den jeweiligen Einzelfall. Eine eigene Ordnung hatten die Fischer. In einer Verordnung vom 16. September 1592 steht im Zusammenhang mit dem Marktgeschehen folgendes: „Nachdem der Fischverkauf hier eine Zeit lang große Unordnung brachte, haben Seine Gnaden Und Rat die Sachen des gemeinen Volks erwogen und befehlen hiermit bei großer Strafe, daß der Fischverkauf folgendermaßen gehalten werden soll:

Es sollen ernstlich alle hiesigen und fremden Fischer ihren Fisch nicht am Main, sondern die ganze Woche lang wann jemand Fische hat, auf den Markt tragen und verkaufen. Wer dies übertritt, soll jedes Mal und zwar die Fischer wie die Käufer jeder 1 Pfund Strafe zahlen und es wird weder Schultheis, Wirt noch sonst jemand, welchen Namen er auch trägt, verschont werden.“

Auch die Rotgerber sorgten mit ihrer eigenen Rotgerber-Ordnung für eine entsprechende Lederqualität. Bei allen Jahrmärkten wurde das Angebot von drei Handwerksmeistern besichtigt und für den Verkauf freigegeben. Fand sich minderes Leder am Verkaufstand wurden zwei Schillinge Strafe abkassiert.

Marktmeister und Unterkäufer

Der Marktmeister führte die Aufsicht über das Marktgeschehen und kontrollierte den gesamten Marktablauf, wann und wo gekauft werden durfte und auch, wie die Ware richtig auf dem Markt verteilt werden sollte. So war der sogenannte „Fürkauf“, ein Kauf vor der eigentlichen Markttöffnung, strengstens untersagt. Dieser „Fürkauf“ war ein Kauf unter vorteilhaften Umständen für die beteiligten Händler, aber nicht für die Kundschaft und konnte folgendermaßen ablaufen. Vor der Markttöffnung um 12 Uhr bauten die einheimischen und „ausländischen“ Händler ihre Stände auf, beobachtet von den anderen

Händlern. Nun kam es vor, daß einheimische oder auch ausländische Händler nur wenig Waren hatten, ein anderer Händler aber mehr als er wahrscheinlich verkaufen konnte. Schnell wurde man sich über einen für beide Seiten attraktiven Preis einig, und die Ware wechselte flugs den Besitzer. Kamen dann die Kunden, wurde die Ware mit einem entsprechenden Aufschlag verkauft.

Die Unterkäufer waren Handelsvermittler und kamen in der Regel aus dem Handwerkerstand. In Karlstadt waren die Unterkäufer in erster Linie für den An- und Verkauf von Wein und Most zuständig. Alle vier Wochen mußte er am Sonntag um 12 Uhr auf dem Rathaus erscheinen und Rechenschaft über seine Buchführung ablegen. In seinem Register hatte er penibel alle Einnahmen und die Mengen an verkauftem Wein und Most samt Nennung der Käufer einzutragen und bei dieser Gelegenheit den städtischen Anteil am Handel abzuliefern. Er selbst durfte während seiner Amtszeit keine privaten Geschäfte tätigen.

Maß und Gewicht, geht vor Gottes Gericht

Die Kontrollen über Maße und Gewichte waren im öffentlichen Marktleben von großer Wichtigkeit, und den Geschäftsleuten wurde penibel auf die Finger gesehen. Im Jahr 1673 gab es bei einer Maß- und Gewichtskontrolle bei 30 Händlern Beanstandungen und dafür wurden empfindliche Strafen verhängt: „Bei Gewichten unter 5 Pfund so viel Lot ein Stück zu leicht war, soviel Gulden Strafe; bei größeren Gewichten von jedem Lot zuwenig, ½ Gulden Strafe; an der Elle soviel Maßteile zu kurz, soviel Goldgulden zur Strafe.“ Beschwerte sich jemand über eine zu hohe Strafe, wurde ihm lapidar erklärt, so sei es schon vor hundert Jahren gewesen.

Die erste urkundliche Erwähnung einer Stadtwaage findet sich im 14. Jahrhundert in der „alt Regel über Carlstadt“. Im Jahr 1446 hatten die Ratsherren mit dem Amtskeller Johann Schrautensbach ein Übereinkommen wegen der Errichtung einer Waage am Rathaus getroffen. Die Waage war Eigentum der Bürger, jährlich mußten aber zwei Pfund Pfennige

an das Domkapitel und an die Stadt abgegeben werden. Die Errichtung dieser Waage wurde auf Ruf und Widerruf genehmigt, das hieß, solange der Pfennig abgeführt wurde, durfte die Waage benutzt werden. Für die Überwachung der Waage und den damit verbundenen Vorschriften stand ein Waagmeister, in Karlstadt auch Kornmesser genannt, bereit. Diese Aufgabe konnte aber auch vom Marktmeister übernommen werden. Der Kornmesser hatte eine sehr verantwortungsvolle Aufgabe wie sein abzuleistender Eid zeigt: „*Er soll arm und reich mit den jährlich gerichteten und geeichten Maßen messen; die Metzen vierteljährlich eichen lassen, nicht Handel treiben; über den festgesetzten Lohn hinaus nichts annehmen; niemanden beim Messen bevorteilen; nur kaufmannsgutes Getreide messen; das Mehl, das ihm die Bürger (zum Messen) anvertraut haben, sorgsam aufbewahren und nichts verwechseln.*“

Erst im 19. Jahrhundert wird vor dem Rathaus wieder eine Stadtwaage erwähnt, für deren Benutzung eine Reihe von Vorschriften über den Standplatz, ihre Bestimmung, die Wartung und den Vorgang des Wiegens galten. Diese Stadtwaage hatte eine beträchtliche Größe, konnte sie doch Waren bis zu einem Gewicht von 10.000 kg tragen. Ihre Hauptaufgabe bestand in der Bestimmung des Gewichts von Waren und Gegenständen, die öffentlich beglaubigt werden mußten oder sollten. Der städtische Waagmeister hatte sich stets zur Verfügung zu halten und haftete persönlich für das Abwiegen. Er trug das festgestellte Gewicht in ein Waagbuch ein und stellte einen Waagschein aus. Ebenso gab er die Verpackungsweise und das Bruttogewicht an. Fühlte sich jemand übervorteilt, konnte er seine Beschwerde nur beim Stadtmagistrat vorlegen. Die Wiegegebühr betrug für den Zentner Nettogewicht zwei Pfennig und die Mindestwaaggebühr waren zehn Pfennige.

Wie aus der „*alt Regel über Carlstadt*“ ebenfalls zu erfahren ist, gab es Anfang des 15. Jahrhunderts um den Marktplatz herum im Erdgeschoß der Häuser offene Verkaufsstände oder auch -gewölbe, welche von den Hausbesitzern an die Handwerker und Gewerbetreibenden verpachtet waren. Die Steuern aus den Einnahmen dieser „Ge-

wölbe“ mußten jährlich um St. Martin (11. November) beglichen werden, und zwar „*von yedere Hantyrunge und yedem Handwercksmann welcherley Hantyrunge oder Kauffmannschatze er betreibt.*“ Jedes Jahr nahm die Stadt also von jeder Hantierung oder jedem Verkauf das so genannte Hausgeld ein. Die eine Hälfte gehörte dem Fürsten, die andere Hälfte der Stadt.

Weitere ähnliche Bestimmungen betrafen die Bäcker, die Metzger, die Schuhverkäufer, die Schragenhändler³ und Salzverkäufer. Alle mußten jährlich als Zins und Hausgeld eine gewisse Summe der Stadt und dem Bischof geben – vergleichbar mit der heutigen Umsatzsteuer.

Der Schrannenmarkt

Im 19. Jahrhundert war neben den Jahr- und Viehmärkten noch der Schrannen-Markt von Bedeutung. Auf ihm gab es unter anderem Getreide, Hülsenfrüchte, Mais und Raps im Angebot. Karlstadt bekam am 16. Oktober 1866 von der königlichen Regierung die Erlaubnis zum Abhalten eines Getreidemarktes an jedem Dienstag. Dem Schrannenmeister standen ein Fruchtmesser und die Sackträger als Helfer zur Seite. Der Fruchtmaster war dem Schrannenmeister unterstellt und half ihm beim Messen und Wiegen. Die Sackträger unterstanden der Lokalpolizei und dem Schrannenmeister. Sie bekamen für das Tragen der Frucht vom Wagen zum Wiegen und Verladen eine bestimmte Summe. Eine Art Qualitätssicherung gab es damals schon: von jeder Art Waren stand ein Mustersack bereit, und alle anderen zum Verkauf bestimmten Waren mußten die gleiche Qualität aufweisen.

Auf diesem Markt diente eine Reihe von Verboten dem Schutz von Käufern und Verkäufern. So durfte kein offener oder heimlicher Kauf oder Verkauf vor Öffnung der Schranne (Fürkauf) getätig werden. Auch war es verboten, Frucht, nachdem sie in die Stadtmarkung gekommen war, auf dem Weg zur Schranne zu kaufen oder zu verkaufen. Unerlaubt war auch, die Forderungen eines Verkäufers zu überbieten oder Verabredungen zu treffen, um den Preis im voraus zu bestimmen oder in die Höhe zu treiben. Ärger

gab es, wenn ein Händler versuchte, sich in den Verkauf eines anderen Händlers einzumischen, um ihn preislich unter Druck zu setzen.

Der Kübelmarkt und die Viehmärkte

Für das Marktgeschehen besaß der Kübelmarkt nur eine untergeordnete Rolle. Wie der Name schon sagt, wurden hier in erster Linie Holzwaren aller Art verkauft: Kübel, Butten, Zuber. Seine Funktion als „Viehmarkt“ erhielt er mit dem Bau der Eisenbahn. Seit 1771 hatte Karlstadt das Recht, alle 14 Tage einen Viehmarkt abzuhalten. Der jeweilige Auftrieb betrug etwa 500 Stück Großvieh. Abgehalten wurde der Viehmarkt zwischen dem Kapuzinerkloster und dem Schnellertor 1851 zahlte die Eisenbahnverwaltung für die an dieser Stelle abgetretenen Grundstücke 5.000 f1. Dadurch ging ein großer Teil des Viehmarktgeländes verloren, und ein anderer Platz mußte gefunden werden. Als die Stadtväter den Kübelmarkt vorschlugen, protestierte nicht nur der Stadtpfarrer wegen des zu erwartenden Gestankes auf das Heftigste gegen diese Pläne. Die Suche nach einem geeigneten Viehmarktgelände zog sich hin. Fast alle der zum Ankauf möglichen Flächen waren der Stadt zu teuer. Einsprüche kamen von Seiten der Gastronomie, denen ein neuer Viehmarktes zu weit von ihren Gasträumen entfernt lag, weswegen sie finanzielle Einbußen befürchteten. Schließlich einigte man sich darauf, den Stadtgraben rechts neben dem Schnellertor aufzufüllen und diesen neu gewonnenen Platz für den Viehauftrieb zur Verfügung zu stellen.

Angebot und Nachfrage bestimmten zu allen Zeiten die Anzahl der verschiedenen Märkte. Mit dem Rückgang der landwirtschaftlichen Betriebe ging das Angebot an Viehmärkten immer weiter zurück. In der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts bekamen dies

durch die zunehmende Motorisierung als erstes die Pferdehändler zu spüren. Als zum Pferdemarkt am 19. November 1931 erstmals keine Pferde zum Verkauf kamen, reagierte der Stadtrat noch am gleichen Tag. Er gab die Aufgabe des Karlstadter Pferdemarktes mit sofortiger Wirkung bekannt. Er hatte seit seiner Einrichtung im August 1875 56 Jahre lang das Marktgeschehen in Karlstadt mitgeprägt. Hygienische Gründe, die industrielle Massentierhaltung und die modernen Fleischfabriken machten ab 1960 auch die letzten verbliebenen Viehmärkte unrentabel und überflüssig.

Tradition seit 500 Jahren

Auch wenn es keinen schriftlichen Beleg über den ersten Markttag vor der Einführung des Andreasmarktes in Karlstadt gibt, kann man davon ausgehen, daß mit der Stadtgründung reger Handel auf dem Platz betrieben wurde, den wir heute noch als Marktplatz bezeichnen. Bis auf wenige Ausnahmen und Änderungen haben sich seit diesen Tagen die Jahrmärkte und der Wochenmarkt zu den einstmals festgelegten Terminen erhalten. Es gab nur wenige Gründe, daran etwas zu ändern, und es ist zu erwarten und zu hoffen, daß diese Tradition von den Bewohnern dieser Stadt weitere Jahrhunderte fortgeführt wird. Das Angebot an Waren und Attraktionen wird sich wandeln, der Reiz, den ein Markttag auf die Besucher ausübt, wird bleiben. Tausende von Besuchern zieht es an jedem Jahrmarkt in die Stadt zum Schauen, zur Unterhaltung – und zum Kaufen.

Anmerkungen:

- 1 D.h., wegfallen zu lassen.
- 2 Das Narrenhaus war eine kleine Gefängniszelle unter dem Aufgang der Außentreppe des Rathauses.
- 3 Holzstand aus gekreuzt zusammengebundenen Latten.